

Allgemeine Vermietungsbedingungen für die Limes Logistik GmbH & Co. KG

§ 1 Allgemeines

- (1) Die nachstehend ausgeführten Allgemeinen Vermietungsbedingungen der Limes Logistik GmbH & Co. KG („Limes“) gelten ausschließlich. Abweichende Bedingungen des Mieters erkennt Limes nicht an, es sei denn, sie stimmt ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zu. Die Allgemeinen Vermietungsbedingungen der Limes gelten auch dann, wenn sie in Kenntnis abweichender Bedingungen des Mieters eine Lieferung an diesen vorbehaltlos ausführt.
- (2) Mündliche Nebenabreden außerhalb dieses Vertrages sind nicht getroffen.
- (3) Diese Allgemeinen Vermietungsbedingungen der Limes gelten darüber hinaus auch für alle künftigen Mietverträge mit dem Mieter, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- (4) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 14 AGB).

§ 2 Vertragsabschluss

- (1) Alle Angebote der Limes gegenüber den Mietern sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Anmietungsanträge kann Limes innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang annehmen.
- (2) Alle technischen Angaben sind ohne Gewähr. Änderung der Modelle und Liefermöglichkeiten werden vorbehalten.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Die Miete ist, sofern nicht anders vereinbart, 8 Tage nach Rechnungsdatum fällig.

- (2) Limes ist berechtigt, vom Mieter vor Übergabe der Mietgegenstände die Zahlung einer angemessenen Kautions zu fordern.
- (3) Bei einer Stornierung durch den Mieter kann Limes nach ihrer Wahl die Mietgegenstände bereitstellen und Zahlung der vereinbarten Auftragssumme verlangen oder einer Vertragsaufhebung zustimmen. Bei einer Vertragsaufhebung ist folgendes Entgelt zu zahlen:

Stornierung vor Beladung*	Zu zahlender Betrag in % des Rechnungsbetrages
30 – 21 Tage vor Beladung	25
20 - 11 Tage vor Beladung	50
10 – 5 Tage vor Beladung	80
4 Tage – zum Tag der Beladung	100

*Bei Anlieferungen am Wochenanfang wird unter Umständen bereits am Freitag beladen

Dem Mieter bleibt im Fall der Vertragsaufhebung mangels entgegenstehender Vereinbarung der Nachweis offen, dass Limes kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

- (4) Die in der Rechnung ausgewiesenen Preise beziehen sich auf den angegebenen Mietzeitraum. Preise für Langzeitmieten bedürfen grundsätzlich der gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
- (5) Die Preise verstehen sich zuzüglich der am Tag der Rechnungsstellung gültigen Mehrwertsteuer.
- (6) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Mieter nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der Limes anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Mieter nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- (7) Limes ist berechtigt, eingehende Zahlungen auf ihre jeweils älteste Forderung gegen den Mieter zu verrechnen.
- (8) Gerät der Mieter mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug oder liegen Anhaltspunkte vor, die seine Zahlungsunfähigkeit oder Kreditwürdigkeit zweifelhaft

erscheinen lassen, so ist Limes berechtigt, sämtliche Forderungen gegen ihn auch aus anderen Rechtsgeschäften umgehend in einer Summe fällig zu stellen.

§ 4 Lieferung und Rückholung

- (1) Für den Fall der vereinbarten Anlieferung des Mietgegenstandes durch die Limes gilt Folgendes:
 - a) Die Auslieferung der Aufträge ohne Terminabgabe erfolgt so rechtzeitig, dass das Mietgut bis zum vom Mieter benannten Veranstaltungstermin zur Verfügung steht.
 - b) Nach Veranstaltungsschluss hat der Mieter das Mietgut umgehend abholbereit zur Verfügung zu stellen.
 - c) Wird die Anlieferung oder die Rückholung des Mietgutes durch schuldhaftes Verhalten des Mieters verhindert oder erschwert, ist Limes berechtigt, den zusätzlichen Aufwand in Rechnung zu stellen.
- (2) Bei Transport des Mietgutes durch den Mieter wird darauf hingewiesen, dass das Mietgut nur in dafür geeigneten, geschlossenen Fahrzeugen transportiert werden darf.
- (3) Im Falle des Zahlungsverzuges behält sich Limes vor, die Auslieferung des Mietgutes zu verweigern, bereits ausgeliefertes Mietgut vorzeitig zurückzuholen und/oder vom Vertrag zurückzutreten.

§ 5 Pflichten des Mieters

- (1) Der Mieter hat sich bei Übernahme des Mietgutes von dessen ordnungsgemäßem Zustand und Vollständigkeit zu überzeugen, § 377 HGB gilt entsprechend.
- (2) Der Mieter ist verpflichtet, die Mietgegenstände pfleglich zu behandeln, insbesondere dürfen sie ausschließlich von kundigem oder unterwiesenem Personal aufgestellt, bedient und abgebaut werden. Der vertragswidrige bzw. zweckfremde Gebrauch des Mietgegenstandes stellt einen außerordentlichen

Kündigungsgrund dar. Die Mietgegenstände sind in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zurückzugeben. Limes behält sich vor, defekt, nicht oder unvollständig zurückgegebene Teile in Rechnung zu stellen.

- (3) Der Mieter allein ist für die Einhaltung aller rechtlichen Vorschriften (einschließlich Einholung erforderlicher Genehmigungen, Beachtung von Auflagen etc.) im Zusammenhang mit der Veranstaltung verantwortlich. Bei der Vermietung von Abschränkungsanlagen hat der Mieter besonders darauf zu achten, dass sämtliche anwendbaren Rechtsvorschriften eingehalten werden.
- (4) Gerät der Mieter mit seinen Pflichten in Verzug (z.B. Annahme, Rückgabe, sonstige Mitwirkungspflichten), so ist Limes berechtigt, u.a. den ihr insoweit entstehenden Schaden (Mietausfälle etc.), einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- (5) Der Mieter ist verpflichtet, das allgemeine, mit der jeweiligen Mietsache verbundene Risiko (Verlust, Diebstahl, Beschädigung, Veranstalterhaftpflicht) ordnungsgemäß und ausreichend zu versichern bzw. durch seine bestehenden Versicherungsleistungen abzudecken.
- (6) Eine Untervermietung oder Überlassung an Unternehmer ist untersagt, soweit nichts anderes vereinbart ist.

§ 6 Mietzeitraum/Regelung der mietweisen Überlassung

- (1) Das Mietgut wird nur für den vereinbarten Zweck und den vereinbarten Zeitraum zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Mietzeit beginnt mit dem vereinbarten Tag der Abholung bzw. der Anlieferung des Mietgegenstandes und endet mit dem vereinbarten Tag der Rückgabe bzw. der Abholung. Die Mietgegenstände gelten als bei Limes eingegangen, wenn und soweit diese von Limes als sauber und ordnungsgemäß und vollständig befunden wurden.
- (3) Eine Verlängerung der Mietdauer erfordert die schriftliche Zustimmung der Limes. Für jeden überschrittenen Rückgabetermin behält sich Limes vor, den zusätzlichen Mietpreis in Rechnung zu stellen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruches (z.B. wegen vergeblicher Anfahrten, LKW-Wartezeiten, Stornierung von Transporten) bleibt davon unberührt. Kann Limes aufgrund der verspäteten Rückgabe ihre vertraglichen Verpflichtungen ge-

genüber Dritten nicht erfüllen, so stellt – unbeschadet weiterer Ansprüche - der Mieter die Limes auf erstes Anfordern von den Ansprüchen des Dritten frei.

§ 7 Rücktrittsrecht

Der Mietvertrag ist unter der Voraussetzung unverminderter Kreditwürdigkeit des Mieters abgeschlossen. Nicht befriedigende Auskünfte, Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Mieters und sonstige nach Vertragsabschluss bekannt werdende Umstände, die eine Vorleistung nach Ansicht der Limes nicht mehr angebracht erscheinen lassen, berechtigt Limes, vom Vertrag ohne Fristsetzung zurückzutreten oder nach ihrer Wahl Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen.

§ 8 Mängelrüge und Ersatzlieferung

- (1) Im Falle einer von Limes anerkannten Reklamation ist Limes berechtigt, gleich- oder höherwertigen Ersatz zum gleichen Preis zu liefern. Forderungen können aus derartigen Ersatzlieferungen nicht geltend gemacht werden.
- (2) Schlägt die Ersatzlieferung fehl, kann der Mieter von dem Vertrag zurücktreten oder den Mietpreis mindern.
- (3) Für Schadensersatzansprüche des Mieters gilt ausschließlich § 9.

§ 9 Haftung

- (1) Limes haftet ihren Mietern in folgendem Umfang auf Schadensersatz:
 - a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn Limes die Pflichtverletzung zu vertreten hat, und für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Limes beruhen;
 - b) Schäden aufgrund der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, wobei der Schadensersatzanspruch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt ist, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder für Körperschäden gehaftet wird.

- (2) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen.
- (3) Soweit die Schadensersatzhaftung ausgeschlossen ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Limes.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des deutschen internationalen Rechts sowie des UN-Kaufrechts.
- (2) Der Geschäftssitz der Limes ist für beide Teile Erfüllungsort.
- (3) Örtlicher Gerichtsstand ist das für unseren Firmensitz zuständige Gericht. Dieser Gerichtsstand ist für alle Klagen gegen die Limes ausschließlich. Soweit Limes klagt, gilt er wahlweise neben anderen gesetzlichen Gerichtsständen.
- (4) Alle personenbezogenen Daten, die der Limes zur Abwicklung des Vertrages zur Verfügung gestellt werden, sind gemäß BDSG gegen missbräuchliche Verwendung geschützt. Der Mieter erklärt seine Einwilligung zur Speicherung ausschließlich der Daten, die zur Abwicklung des Mietvertrages erforderlich sind.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen hiervon nicht berührt. Soweit in einer Klausel ein wirksamer, angemessener Teil enthalten ist, behält dieser Gültigkeit. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.